



Landeshauptstadt Hannover

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1683 - Tiergartenstraße / Kronsberger Straße -

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3, § 10 Abs. 1 und § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 6 und § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 22. 08. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am _____ den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1683, als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung erfasst die Flächen des Stadtgebietes, die wie folgt abgegrenzt sind: Tiergartenstraße; Westgrenze der Grundstücke Tiergartenstraße 136, 138A, Borchersstraße 12; Nordgrenze der Grundstücke Borchersstraße 14, Kronsberger Straße 23 und Kronsberger Straße."

Die in ihrer Abgrenzung vorstehend beschriebenen Flächen des Stadtgebietes sind in dem Lageplan, der dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugrunde liegt, schwarz gestichelt umrandet.

§ 2

Gegenstand der Satzung

Der vom Vorhabenträger vorgelegte Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage A) vom 04.03.2008 einschließlich der Schnitte und Ansichten des Vorhabens, die Baubeschreibung (Anlage B) vom 05.03.2008 und der Freiflächenplan vom 04.03.2008 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Festsetzungen

- 1) Das Plangebiet dient vorwiegend der Unterbringung einer Service-Wohnanlage für ältere Menschen.
Zulässig sind Wohnungen.
Darüber hinaus sind im Erdgeschoss zulässig:
 1. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Betreuung der Bewohner /-innen stehen
 2. Räume für Dienstleistungs- und Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von insgesamt maximal 100 m².
- 2) Im Plangebiet sind die nördlich, westlich und östlich orientierten Fenster- und Türöffnungen von Aufenthaltsräumen des Gebäudes an der Tiergartenstraße mit Schallschutz auszustatten und eine fensterunabhängige Lüftung sicherzustellen, wenn nicht auf andere Weise ausreichender Lärmschutz gewährleistet wird.

Hannover, den

Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Hannover

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1683

Planentwurf Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von dem Fachbereich Planen und Stadtentwicklung

Planung Süd

Hannover, 06.03.2008

Im Auftrag

Hannover, 17.04. 2008

Im Auftrag

Schlesier
Dr. Ing

Heesch
Fachbereichsleiter

Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss Der Verwaltungsausschuss der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am 31.01.2008 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschlossen
(§ 2 Abs. 1, § 12 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)).

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Auslegungsbeschluss Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am

in den hannoverschen Tageszeitungen bekannt gemacht.

Der Entwurf der Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die Begründung haben vom

bis

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Satzungsbeschluss Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen am

als Satzung beschlossen sowie der Begründung zugestimmt (§ 3 Abs. 2, §10 Abs. 1 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Inkrafttreten Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist im „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ am

bekannt gemacht worden.

Mit diesem Tage ist die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Verletzung von beachtlichen Vorschriften über die Aufstellung des Bebauungsplanes Innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntmachung des Bebauungsplans ist die Verletzung von beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie ein beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges nicht geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)
